

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/391 von Regula Meschberger: «Kantonale Erlasse, die eine „Alters Guillotine“ enthalten»

2017/391

vom 23. Januar 2018

1. Text der Interpellation

Am 19. Oktober 2017 reichte Regula Meschberger die Interpellation 2017/391 «Kantonale Erlasse, die eine „Alters Guillotine“ enthalten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen müssen wir uns überlegen, wie weit eine Altersbeschränkung für Behörden und Ämter noch sinnvoll und zeitgemäss ist.

Die Menschen werden nicht nur älter, sie sind geistig und physisch auch länger gesund. Ihr Wissen und ihre Erfahrungen können für die Arbeit in Behörden und Kommissionen wertvoll und wichtig sein.

Es lohnt sich deshalb, sich Gedanken zu machen, ob überhaupt und wo eine Altersbeschränkung allenfalls angezeigt sein könnte. Bei diesen Überlegungen geht es nicht zuletzt auch darum, jede Form von Diskriminierung zu vermeiden.

Meine Fragen:

- 1. In welchen kantonalen Erlassen ist eine Altersbeschränkung für die Wahl und Mitarbeit in Behörden und Kommissionen enthalten?*
- 2. In welchen Erlassen kann diese Beschränkung aufgehoben werden und in welchen würde sie allenfalls Sinn machen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Folgende kantonalen Erlasse sind hinsichtlich der Frage des Maximalalters als Wählbarkeits- oder Amtsführungsvoraussetzung beachtlich:

2.1 Das Personalgesetz (SGS 150) befasst sich an mehreren Orten mit der Altersgrenze für Beschäftigungen.

So gilt gem. § 23 das übliche Pensionierungsalter von 65 Jahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es besteht aber die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zu verlängern.

Eine Sonderregelung gilt für Lehrkräfte. Sie können von Anstellungsbehörde verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, sieht das Gesetz hingegen keine Altersgrenze vor.

Bis 2009 bestand auch für Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter eine Altersgrenze von 70 Jahren. Mit [Beschluss vom 24. September 2009](#) hat der Landrat die entsprechende Bestimmung aber aus dem Personalgesetz gestrichen, insbesondere um zu ermöglichen, dass auch Personen an kantonale Gerichte gewählt werden können, die das 70. Altersjahr überschritten haben. (Vgl. dazu die Ausführungen in den Unterlagen zur Gesetzesänderung, [Geschäft 2009-080](#)).

2.2 Dem gegenüber enthält das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene kantonale Gesetz über die Beteiligungen (PCGG, SGS 314) in § 5 Abs. 2 lit. e den Grundsatz, dass keine Personen in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt werden sollen, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden. In der Landratsvorlage zum PCGG weist die Regierung darauf hin, dass „[v]iele Unternehmen (...) bereits heute in ihren Statuten die Altersgrenze für das Mitglied des strategischen Führungsorgans mit 70 Jahren“ vorsehen. ([LRV vom 28.6.2016 zu Geschäft 2016-212, S. 14](#)).

Ausnahmen sind gem. Abs. 3 desselben Paragraphen allerdings möglich. Sofern sie generell gelten, müssen sie in der Eigentümerstrategie begründet werden. Bei Ausnahmen im Einzelfall genügt eine Grundangabe im Wahlbeschluss.

Die Regelungen des PCGG entsprechen weitgehend den Prinzipien, die bereits gemäss den ab 1.1.2015 gültigen Richtlinien zu den Beteiligungen ([PCG](#)) galten.

Als Beteiligungen definiert das Gesetz im Übrigen „Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann“, also Einrichtungen, die nicht Teil der kantonalen Verwaltung bilden.

2.3 Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Fluglärmkommission und die Ombudsstelle für Fluglärmklagen ([SGS 486.31](#)) hält in [§ 8 Abs. 3](#) fest, dass Mitglieder der Kommission, die im Laufe einer Amtsperiode das 70. Altersjahr erreichen, am Ende dieser Periode aus der Kommission ausscheiden.

2.4 Keine Altersgrenze enthält – im Einklang mit den Überlegungen zur Streichung der Alterslimite bei kantonalen Nebenämtern (s. oben Zif. 2.1) – die Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (KVo, [SGS 140.41](#)). In [§ 11 Abs. 2](#) der Verordnung wird im Gegenteil verlangt, dass bei der Zusammensetzung einer Kommission die verschiedenen Altersgruppen zu berücksichtigen sind.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass hinsichtlich kantonalen Behörden und Ämter keine Alterslimiten gelten. Weder verhindert das fortgeschrittene Alter einer Person ihre Wahl in eine Behörde oder ein Amt, noch muss eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber allein infolge Erreichens eines festgelegten Alters das Mandat aufgeben. Die einzige Ausnahme gilt für die bikantonale Fluglärmkommission und Ombudsstelle für Fluglärmklagen.

Anders gilt bezüglich kantonalen Beteiligungen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die vom Kanton entsandt werden, in aller Regel unter 70 Jahre alt sein müssen. Diese Regelung hat der Landrat jüngst verabschiedet. Bei ihrem Erlass hat sich der Kanton an den Standards orientiert, die in der Privatwirtschaft seit einiger Zeit gelten.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In welchen kantonalen Erlassen ist eine Altersbeschränkung für die Wahl und Mitarbeit in Behörden und Kommissionen enthalten?*

Vgl. dazu die Darstellung in Zif. 2 oben.

2. *In welchen Erlassen kann diese Beschränkung aufgehoben werden und in welchen würde sie allenfalls Sinn machen?*

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, für die Ausübung von kantonalen Ämtern und Mandaten eine Altersgrenze festzulegen. Die Interpellation selbst nennt kurz und knapp die wesentlichen Gründe dafür.

Ebenso wenig hält der Regierungsrat es für opportun, die Regelung der Altersgrenze für Mandate in kantonalen Beteiligungen, die vom Landrat [im Juni 2017 ohne Diskussion einstimmig beschlossen](#) wurde, bereits wieder in Frage zu ziehen.

Liestal, 23. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter